

Erlaß des BMA Arbeitserlaubnis für OpferzeugInnen

Im Rahmen des Kooperationskonzeptes zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel ist verabredet worden, dass OpferzeugInnen während ihres Aufenthalts in Deutschland bis zum Prozess der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll. Im Rahmen des Kooperationskonzeptes sollen die Fachberatungsstellen und die Dienststellen der Polizei und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt zusammenarbeiten. Der Anstoß zur Vermittlung in Beschäftigungen und zur Arbeitserlaubniserteilung soll von den Fachberatungsstellen ausgehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Erlass vom 29. Mai 2001 (Gz: IIa 7-51/45) die Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert die zuständigen Dienststellen darüber zu informieren, dass die Arbeitserlaubniserteilung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung erfolgen kann.

Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel (Auszug)

- Das Delikt Menschenhandel soll effektiv verfolgt, zur Anklage gebracht und die Täter verurteilt werden. Hierzu können OpferzeugInnen, die während der gesamten Verfahrensdauer in Deutschland verbleiben, wesentlich beitragen.
 - Die OpferzeugInnen haben ein Recht auf würdige Behandlung.
 - Die Situation der oft schwer traumatisierten OpferzeugInnen muß genauso wie die Durchführung des Strafverfahrens im Blickfeld aller Handelnden stehen.
 - Im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten ist grundsätzlich eine Gefährdung von OpferzeugInnen zu erwarten.
 - Die Aussagen der OpferzeugInnen sind um so verwertbarer, je besser diese begleitet und betreut sind.
 - Liegen nach Abschluß des Verfahrens konkrete Gefährdungsgründe vor, die einer Rückkehr des Opfers ins Herkunftsland entgegenstehen, muß ein weiteres Bleiberecht gewährleistet werden.
- (...)
- Die Polizeien der Länder sollen Sachbereiche einrichten, die für die Einleitung und Koordination von Schutzmaßnahmen zuständig sind.
 - Die Einrichtung und Förderung qualifizierter unabhängiger Fachberatungsstellen zur Betreuung ausländischer OpferzeugInnen muß bundesweit sichergestellt werden.
 - In den Ländern sind interdisziplinäre und berufsgruppenspezifische Aus- und Fortbildungskonzepte zum Thema Schutz und Betreuung von OpferzeugInnen des Menschenhandels zu entwickeln und umzusetzen. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Reflexion der Arbeit ist erforderlich.
 - Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz über die unterschiedliche Zielsetzung beider Seiten. Es bedarf einer klaren Trennung zwischen Ermittlung und Betreuung. Die Arbeitsgebiete und Berufsrollen müssen auch gegenüber den OpferzeugInnen transparent sein.